

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	34,00 Euro

- 2.) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 Euro

§ 3

Die Änderung des § 10 Abs.2 der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.